

Name der Kommune
Stadt Geilenkirchen, Der

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	239.929.647,82 €	235.693.283,42 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	5.078.475,51 €	6.746.550,69 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 245.008.123,33 €</u>	<u>= 242.439.834,11 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	249.566,82 €	2.844.300,57 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	72.461.265,45 €	68.506.761,55 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 0,34 %</u>	<u>= 4,15 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	3.134.104,33 €	4.298.582,25 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	239.929.647,82 €	235.693.283,42 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 1,31 %</u>	<u>= 1,82 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.